

4. Falls die Zahlungen mehr als zwei Jahre lang ausständen, könne das Bündnis eidgenössischerseits gekündigt werden.
5. Sobald man ihm die besiegelten Abschriften des Bündnisses und des Beibriefes überbracht habe, verspreche er die Zahlung einer Pension sowie eines Ehrengeldes von 1/2 Dublone pro Person. Die erwähnten Dokumente werde der König innert zwei Monaten unterschrieben und besiegelt den Orten wieder zustellen.
6. Unter dem königlichen Siegel werde eine Erklärung abgegeben, wonach die Hauptleute und Soldaten gemäss dem Vertrag von 1602 gehalten und zu keinen anderen Zwecken gebraucht würden.

Kopie
AH 17, 297

133

1654 Juli, Baden

B

MEMORIAL UEBER DIE ERNEUERUNG DES FRANZ. BUENDNISSES

Da die Orte Uri, Schwyz und Unterwalden das franz. Bündnis samt dem Reversbrief in der gleichen Form wie 1602 erneuert hätten, verspreche der franz. Ambassador [Jean de la Barde], dass der König [Ludwig XIV.] die Hauptleute der genannten Orte ausschliesslich dem 1602 geschlossenen Vertrag gemäss gebrauchen werde.

AH 17, 298

134

[1654/55]

A

ERLAEUTERUNGEN ZUM FRANZ. BUENDNIS

-
- [1.] Vorbehalt der Eidgenossenschaft: s. EA VI 1, 1655 Art. 23
[2.] Im 1. Artikel des Bündnisses seien die Worte "was wir